

Merkblatt Kanalisationseingabe

Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Gemäss Kanalisationsreglement der Stadt Frauenfeld ist für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Betriebsweise vorgängig die schriftliche Bewilligung der Stadt Frauenfeld einzuholen. Die Kanalisationseingabe ist Bestandteil des Baugesuchs. Die Unterlagen sind zusammen mit dem Baugesuch dem Amt für Hochbau und Stadtplanung der Stadt Frauenfeld einzureichen.

Neben den Angaben über die Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer sind vom Projektverfasser folgende Unterlagen einzureichen:

- Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab 1:500 mit Angabe der Strasse und Parzellenummer, der Lage des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitung und der Werkleitungen.
- Plan Umgebungsgestaltung im Massstab 1:100 einschliesslich Parkplätze, Wege, Grünflächen usw. mit Höhenkoten des bestehenden und des gestalteten Terrains sowie der Bepflanzung.
- Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (wie Dachwasser, Bad-WC, Küche, Waschküche, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser etc.); Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen; Angaben über Kontrollschächte, Sammler, Gruben usw. sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für die Sohlen und Deckel der Leitungen und Schächte bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation.
- Pläne von allfälligen Versickerungs-, Retentions- und Abwasserbehandlungsanlagen mit Beschreibung, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
- Nachweis, dass der Abflusskoeffizient gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) eingehalten wird. Der Generelle Entwässerungsplan mit den einzuhaltenden maximalen Abflusskoeffizienten steht auf der Homepage der Stadt Frauenfeld zur Verfügung: https://www.frauenfeld.ch/public/upload/assets/14515/Genereller_Entwaesserungsplan.pdf

Übersicht der einzureichenden Unterlagen

Dokument	Massstab	Anzahl
Situationsplan/Katasterplankopie	1:500	1x
Plan Umgebungsgestaltung	1:100	1x
Kanalisationsplan	1:50 oder 1:100	3x
Plan Versickerungs- oder Retentionsanlage inklusive Beschreibung und Dimensionierung	1:50 oder 1:20	3x
Berechnung Abflusskoeffizient		1x

Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Kanalisationsverfügung begonnen werden. Projektänderungen bedürfen einer neuen Beurteilung.

Abnahme

Die erstellten Kanalisationsanlagen sind der Stadt (Amt für Tiefbau und Verkehr) vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Speziell ist die Erstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation (Kernbohrung, Anschlussstutzen) zu melden. Vor der Schlussabnahme ist dem Amt für Tiefbau und Verkehr ein Plan des ausgeführten Bauwerkes einfach in Papierform einzureichen.

Allgemeine Planungskriterien (SN 592 000)

Das Konzept der Grundstücksentwässerung wird massgeblich durch den Generellen Entwässerungsplan und die Lage der Kanalanschlüsse sowie allfälliger Einleitungen in einen Vorfluter bestimmt.

In Gebieten mit Mischwassersystem dürfen Schmutz- und Regenwasser erst in der letzten Inspektionmöglichkeit zusammengeführt und gemeinsam der Kanalisation zugeleitet werden.

In Gebieten mit Trennsystem müssen Schmutz- und Regenwasser den entsprechenden Abwasserkanälen getrennt zugeleitet werden.

Nicht verschmutztes Abwasser ist bei beiden Systemen gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes direkt einer Versickerung oder, falls dies nicht möglich ist, einem Vorfluter zuzuführen. Die Lage der Anschlüsse an die Kanalisationen sowie allfälliger Einleitungen in einen Vorfluter werden durch die zuständige Stelle im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.

Jedes Grundstück soll einzeln und ohne Benützung des Nachbargrundstücks auf kürzestem Weg in die Kanalisation entwässert werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zweckmässig, kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Anschluss mehrerer Gebäude mittels einer gemeinsamen Leitung erfolgen.

Einsteig-/Kontrollschacht:

Nach Richtungswechsel von maximal 180° ist ein Einsteigschacht vorzusehen. Der minimale Durchmesser für Einsteigschächte beträgt 80 cm, ab einer Schachttiefe von 1,50 m beträgt er 100 cm.

Grund- und Grundstückanschlussleitungen

Der minimale Durchmesser für die Grundleitung beträgt 100 mm. Für die Grundstückanschlussleitung wird ein minimaler Durchmesser von 150 mm empfohlen. Für Schmutzwasserleitungen ist ein minimales Gefälle von 2%, für Regenwasserleitungen von 1% einzuhalten. Alle Leitungen sind nach dem Normalprofil U4 bzw. V4 gemäss Norm SIA 190 einzubetonieren.

Weiterführende Literatur

- Schweizer Norm SN 592 000 Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung (www.vsa.ch)
- Merkblatt Entwässerung, Juni 2016 (www.umwelt.tg.ch)
- Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung (www.awel.zh.ch)

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 26. März 1996
- Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Frauenfeld
- Reglement über die Kanalisationen und Abwasseranlagen der Stadt Frauenfeld
- Gewässerschutzkarte des Kantons Thurgau

Amt für Tiefbau und Verkehr Stadt Frauenfeld, April 2017